

Grundordnung des Kugelvereins

Verfassungs- und Projektgrundlage

Arbeitsfassung 0.1 – erste Entwurfsfassung

Präambel

Der Kugelverein ist eine aus einem ästhetisch-biografischen Erkenntnismoment hervorgehende, niedrighschwellige, körper- und kulturpolitische Projektstruktur an der Schnittstelle von freier Bewegung, leiblicher Bildung, sozialer Entkrampfung, städtischer Kulturintervention und reflexiver Gesellschaftsethik.

Er entsteht aus der Einsicht, dass erwachsenen Menschen in der spätmodernen Alltagsordnung zwar zahlreiche Räume für Arbeit, Konsum, Training, Selbstoptimierung und zweckgebundene Fortbewegung zur Verfügung stehen, jedoch nur wenige verlässliche Orte für freie, nicht peinlichkeitsfixierte, nicht leistungsgebundene und nicht therapeutisch pathologisierte Bewegung. Der Kugelverein reagiert auf diese Lücke.

Er versteht sich als eine leichte, wiederkehrende, aber nicht vereinnahmende Struktur: kein klassischer Dauerverein mit biografischer Klebewirkung, sondern ein Raum, in den Menschen für einen Abend eintreten können, um sich zu bewegen, zu balancieren, zu rollen, zu sitzen, zu lehnen, zu atmen, zu beobachten, zu improvisieren oder schlicht anwesend zu sein. Die Mitgliedschaft ist deshalb bewusst temporär gedacht: Man wird Mitglied für einen Abend und ist danach wieder frei.

Der Kugelverein ist zugleich als kulturelle Intervention lesbar: als Antwort auf die Versteifung des Alltagskörpers, auf die Verarmung frei zugänglicher Bewegungsräume und auf die kulturelle Gewöhnung daran, dass leibliche Intensität entweder der Bühne, dem Leistungssport, der Kindheit oder spezialisierten Sondernmilieus vorbehalten bleibt. In seiner Entstehungslogik steht er in motivischer Nähe zu Erfahrungen im und am Musiktheater im Revier in Gelsenkirchen, ohne daraus schon eine institutionelle Kooperation zu behaupten.

Als Projekt in normativer Nähe zum AS-Institut übernimmt der Kugelverein dessen Anspruch auf Schutz vor Dominanz, auf ethische Selbstbindung, auf Klarheit gegenüber Macht- und Ausschlussdynamiken und auf den Schutz der eigenen Integrität vor Vereinnahmung, Verwässerung oder zweckfremder Umdeutung.

§1 Charakter, Status und Grundidee

(1) Der Kugelverein ist zunächst eine privat initiierte, projektförmige und experimentelle Struktur. Er besitzt in dieser Fassung noch keine eigene juristische Person und keine vereinsrechtliche Selbstständigkeit.

(2) Er ist kein Verein im klassischen Sinn dauerhafter Mitgliedschaft, sondern eine wiederkehrende Form temporärer Zugehörigkeit zu einem offenen Bewegungsraum.

(3) Die Grundidee lautet:

Mitglied für einen Abend. Danach wieder frei.

(4) Der Kugelverein dient nicht primär der sportlichen Leistungssteigerung, der therapeutischen Behandlung, der Paarbildung, der Selbstoptimierung oder der Bühnenproduktion, auch wenn einzelne dieser Aspekte randständig berührt werden können.

(5) Er ist ein Raum für freie, erwachsene, nicht lächerlich gemachte Bewegung.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Kugelvereins ist die Schaffung, Erprobung und langfristige Etablierung niedrigschwelliger Bewegungsräume für Erwachsene, insbesondere unter Nutzung von Kugeln, glatten Böden, offenen Hallensituationen und nicht leistungsgebundenen Settings.

(2) Der Kugelverein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wiedereröffnung leiblicher Spielräume jenseits von Vereinszwang, Fitnessdisziplin und bloßer Zuschauerrolle,
- b) die Förderung freier, improvisierter, barfuß- oder sockentauglicher Bewegung in würdiger, nicht peinlichkeitsproduzierender Atmosphäre,
- c) die Bereitstellung eines Rahmens, in dem Balance, Körperwahrnehmung, Raumbezug, Beweglichkeit, Oberkörperfreiheit und körperliche Eigenlogik erprobt werden können,
- d) die Schaffung sozialer Situationen, in denen Anwesenheit ohne Kontaktzwang und Kontakt ohne Übergriff möglich werden,
- e) die Erprobung eines institutionell leichten Formats temporärer Mitgliedschaft,
- f) die Entwicklung eines Modells kultureller Intervention im Ruhrgebiet, das zwischen Kunst, Alltagskörper und sozialer Infrastruktur vermittelt,
- g) die langfristige Prüfung, ob aus dem Projekt eine dauerhafte, aber weiterhin niedrigschwellige Praxisstruktur entstehen soll.

(3) Der Kugelverein versteht Bewegung nicht als bloße Muskelaktivität, sondern als kulturell, sozial, biografisch und ethisch geprägte Form des In-der-Welt-Seins.

§3 Ethischer Kern

(1) Unverfügbare Grundorientierungen des Kugelvereins sind:

- a) Würde aller Anwesenden,
- b) Gewaltfreiheit,
- c) Schutz vor Demütigung, Übergriff und Lächerlichmachung,
- d) körperliche Selbstbestimmung,
- e) Freiwilligkeit,
- f) Anti-Dominanz,
- g) Diskriminierungsarmut,
- h) Schutz sensibler, unsicherer, ungeübter oder sozial gehemmt bewegter Personen.

- (2) Kein Mensch soll im Kugelverein den Eindruck gewinnen, für freie Bewegung erst einen normschönen, jungen, trainierten, schlanken, paarfähigen oder bühnenlesbaren Körper mitbringen zu müssen.
 - (3) Der Kugelverein wendet sich ausdrücklich gegen jede implizite Ordnung, die bestimmte Körper nur als Zuschauer, andere dagegen als legitime Bewegungs- oder Kunstkörper behandelt.
 - (4) Berührung, Nähe, Hilfestellung oder gemeinsame Bewegung erfolgen nur auf freiwilliger Grundlage und unter Achtung situativer Zustimmung.
 - (5) Weder Schamproduktion noch heroische Grenzüberschreitung gelten als Vereinsziel.
-

§4 Verhältnis zum AS-Institut und projektbezogene Herkunft

- (1) Der Kugelverein kann als abgeleitetes, aber eigenprofiliges Projekt in normativer Nähe zum AS-Institut verstanden werden.
 - (2) Er übernimmt aus dieser Nähe insbesondere:
 - a) die Schutzlogik gegen Vereinnahmung und Entkernung,
 - b) die Unterscheidung zwischen offenem Mitwirken und geschütztem Kernbereich,
 - c) die Pflicht zur ethischen Selbstbindung,
 - d) die Ablehnung informeller Gerichtsbarkeit,
 - e) die Bereitschaft zur späteren schriftlichen Präzisierung und Weiterentwicklung.
 - (3) Der Kugelverein ist gleichwohl kein bloßes Unteretikett des AS-Instituts, sondern besitzt einen eigenen Gegenstand, eine eigene Praxislogik und einen eigenen leiblich-räumlichen Fokus.
 - (4) Eine spätere eigenständige Verfahrensordnung, Charta oder Verselbständigung bleibt möglich, sofern Herkunft, Schutzinteressen und normative Grundbindung transparent bleiben.
-

§5 Geschützter Kern und offene Teilnahme

- (1) Der Kugelverein kennt einen geschützten initiatorischen Kernbereich.
- (2) Dieser Kernbereich umfasst insbesondere:
 - a) die Grundidee und Selbstbezeichnung des Projekts,
 - b) die normative Grundausrichtung,
 - c) die Entscheidung über Format, Raum, Regelwerk und Entwicklungsrichtung,
 - d) die Verfügung über Texte, Logos, Einladungsformen, organisatorische Grundlagen und etwaige digitale Infrastrukturen.
- (3) Offen davon zu unterscheiden ist die Teilnahme am jeweiligen Kugelabend.
- (4) Teilnahme an einem Abend begründet weder Mitverfügung über die Projektidentität noch einen Anspruch auf institutionelle Übernahme, Umdeutung oder dauerhafte Leitung.
- (5) Offene Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht; Zugriff auf die konstitutive Projektidentität ist dadurch nicht automatisch begründet.

§6 Mitgliedschaft auf Zeit

- (1) Die Mitgliedschaft im Kugelverein ist ereignisbezogen und gilt ausschließlich für den jeweiligen Veranstaltungstag bzw. die jeweilige Veranstaltungseinheit.
 - (2) Sie entsteht durch Anmeldung, Eintritt oder bestätigte Teilnahme vor Ort nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmens.
 - (3) Sie endet automatisch mit dem Abschluss der jeweiligen Veranstaltung.
 - (4) Für spätere Veranstaltungen ist eine erneute Mitgliedschaft zu begründen. Ein Daueranspruch auf Mitgliedschaft entsteht nicht.
 - (5) Die temporäre Mitgliedschaft dient nicht der künstlichen Exklusivität, sondern der Wahrung einer leichten, freiwilligen und nicht klebrigen Form von Zugehörigkeit.
 - (6) Der jeweilige Abend kann einen Teilnahmebeitrag vorsehen, der allein der Finanzierung des Raums, der Kugeln, des Materials, der Organisation und gegebenenfalls kleiner Nebenkosten dient.
-

§7 Raumcharakter und Praxisform

- (1) Der Kugelverein bevorzugt als Veranstaltungsräume Turnhallen, Bewegungsräume, Probensäle, leergeräumte Mehrzweckhallen oder andere geeignete Innenräume mit ausreichend Fläche, Schutz und Bewegungsfreiheit.
 - (2) Die Nutzung barfuß oder in geeigneten Socken soll grundsätzlich ermöglicht werden, soweit Raumordnung und Sicherheitslage dies zulassen.
 - (3) Die Veranstaltungen können offene Bewegungszeit, Impulse, stille Phasen, Musik, Einzel-, Paar-, Kugel- und Gruppenexperimente, Ruheinseln sowie Beobachtungszonen enthalten.
 - (4) Es besteht kein Zwang zur aktiven Teilnahme an jeder Übung oder Raumsituation.
 - (5) Zuschauen, langsames Herantasten, Sitzen, vorsichtige Bewegung, Pausen und Rückzug sind legitime Formen der Teilnahme.
 - (6) Der Kugelverein ist kein Ort, an dem Anwesende sich durch ständige Selbstpräsentation oder ungefragte Animation hervortun sollen.
-

§8 Schutz vor Leistungsdruck, Peinlichkeitsregime und Paarzwang

- (1) Der Kugelverein wendet sich gegen Leistungsregime, die Menschen nach Beweglichkeit, Fitness, Schönheit, Mut, Attraktivität oder tänzerischer Vorerfahrung hierarchisieren.
- (2) Er wendet sich ebenso gegen Peinlichkeitsregime, in denen freie Bewegung nur um den Preis stillschweigender Selbstbeschämung möglich ist.

(3) Niemand ist verpflichtet, sich kontaktfreudig, mutig, spielerisch, erotisch, tanzend oder gesprächsbereit zu zeigen.

(4) Ebenso wenig darf eine zurückhaltende, vorsichtige oder zunächst beobachtende Teilnahme als Defizit, Verkorkstheit oder soziale Unfähigkeit gedeutet werden.

(5) Der Kugelverein reproduziert keine verdeckte Paarnorm. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Menschen paarweise arbeiten, paarweise erscheinen oder in irgendeiner Weise romantisch lesbar werden.

§9 Mikroethik der Ko-Präsenz

(1) Der Kugelverein begreift gemeinsame Raumanwesenheit als soziale Situation mit eigenem Würdeanspruch.

(2) Zu den erwartbaren Minimalformen der gegenseitigen Achtung gehören:

- a) nicht bedrängende Wahrnehmung anderer,
- b) ein höflicher, nicht vereinnahmender Umgangston,
- c) die Unterlassung demonstrativer Missachtung,
- d) die Möglichkeit kleiner Zeichen der Ko-Präsenz ohne Gesprächszwang.

(3) Der Verein verlangt keine permanente Kontaktbereitschaft, wohl aber die Anerkennung, dass andere Anwesende keine störenden Kulissen, sondern ko-präsenz Subjekte sind.

(4) Gerade sensible, unsichere oder allein kommende Personen sollen den Raum nicht als Tribunal oder Kältezone erleben.

§10 Schutz vor informeller Gerichtsbarkeit und gruppendynamischem Missbrauch

(1) Der Kugelverein duldet keine informelle Gerichtsbarkeit, keine tribunalhaften Gruppenbildungen und keine moralische Verdichtung gegen Einzelne ohne nachvollziehbares Verfahren. Diese Schutzlogik entspricht ausdrücklich dem verfahrensethischen Kern des AS-Instituts.

(2) Insbesondere unzulässig sind:

- a) tuschelnde Markierung einzelner Personen als „seltsam“, „grenzwertig“ oder „unpassend“ ohne direkte und faire Klärung,
- b) soziale Ausschlüsse durch Andeutung, Blicke, Cliquenbildung oder stillschweigende Raumkontrolle,
- c) das Verwechseln von Unsicherheit, Ungeübtheit oder Andersartigkeit mit Störung,
- d) das Austragen persönlicher Dominanzbedürfnisse über Bewegungs- oder Raumregeln.

(3) Wo Klärung notwendig wird, sind mindestens Sachlichkeit, Anhörung, Verhältnismäßigkeit und dokumentierbare Zuständigkeit zu wahren.

§11 Dokumentation, Öffentlichkeit und Bildpraxis

- (1) Der Kugelverein kann Texte, Reflexionen, Konzeptnotizen, Bilder oder Erfahrungsberichte veröffentlichen, soweit dies mit den Schutzinteressen der Anwesenden vereinbar ist.
 - (2) Fotos, Videoaufnahmen oder identifizierende Darstellungen von Teilnehmenden bedürfen grundsätzlich der Zustimmung.
 - (3) Der Raum soll nicht durch Dokumentationsdrang in eine Bühne unfreiwilliger Sichtbarkeit verwandelt werden.
 - (4) Konzeptuelle, essayistische oder kulturpolitische Auswertungen des Projekts sind zulässig und ausdrücklich erwünscht, sofern sie Personen nicht unnötig exponieren.
-

§12 Mitverantwortung, Erweiterung und spätere Entwicklung

- (1) Der Kugelverein kann später Mitwirkende, Resonanzpersonen, Moderierende, Raumhütende oder andere verantwortliche Rollen ausbilden.
 - (2) Solche Erweiterungen dienen der Perspektivenpluralisierung, der Arbeitsentlastung und der Stabilisierung des Projekts, nicht der schleichenden Entkernung seines Ursprungs.
 - (3) Mit wachsender Regelmäßigkeit ist eine ergänzende Verfahrensordnung zu entwickeln, insbesondere für Zuständigkeiten, Raumschutz, Konfliktklärung, Dokumentation und eventuelle Ausschlusssituationen.
 - (4) Bis zu einer solchen Ausarbeitung bleiben weitergehende Sanktionen auf das absolut Notwendige beschränkt.
-

§13 Initiatorischer Letztvorbehalt

- (1) In konstitutiven Grundfragen besitzt der Initiator des Kugelvereins ein Letztentscheidungs- und Vetorecht.
 - (2) Zu den konstitutiven Grundfragen gehören insbesondere:
 - a) Name und Selbstbeschreibung des Projekts,
 - b) Verhältnis zum AS-Institut,
 - c) ethischer Kern,
 - d) temporäres Mitgliedschaftsmodell,
 - e) Grundstruktur des Raums,
 - f) Auflösung, Übertragung oder institutionelle Umwandlung,
 - g) Freigabe zentraler Symbole, Texte und Infrastrukturen.
 - (3) Dieses Recht dient dem Schutz des Projekts vor Vereinnahmung, banalisierender Zweckverschiebung, therapeutischer Umdeutung, sportfunktionaler Entleerung oder identitärer Übernahme. Entsprechende Schutzrechte sind auch in der AS-Institut-Grundordnung ausdrücklich vorgesehen.
-

§14 Änderungsverfahren

- (1) Diese Grundordnung kann fortgeschrieben, präzisiert oder erweitert werden.
 - (2) Änderungen bedürfen der schriftlichen Dokumentation und einer ausdrücklichen Begründung.
 - (3) Änderungen an Präambel, ethischem Kern, initiatorischem Vorbehalt, temporärem Mitgliedschaftsmodell und Verhältnis zum AS-Institut bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Initiators.
 - (4) Keine Änderung darf den faktischen Zweck verfolgen, das Projekt gegen seinen Gründungssinn in einen gewöhnlichen Sportverein, ein bloßes Eventformat, eine therapeutische Maßnahme oder eine sozial kontrollierende Gruppenstruktur umzuwidmen. Der Schutz gegen solche Umwidmungen entspricht der Logik der AS-Institut-Grundordnung.
-

§15 Auflösung, Verselbständigung und institutionelle Transformation

- (1) Eine spätere Formalisierung in Vereins-, Genossenschafts-, Träger- oder Projektform ist grundsätzlich möglich.
 - (2) Sie ist nur zulässig, wenn die Kernprinzipien dieser Ordnung in angemessener Weise übernommen oder abgesichert werden.
 - (3) Eine spätere Verselbständigung gegenüber dem AS-Institut ist möglich, sofern Herkunft, normative Grundbindung und Eigenständigkeit transparent gemacht werden und keine irreführende Kontinuitätsbehauptung erfolgt.
 - (4) Auch im Fall organisatorischer Weiterentwicklung bleibt entscheidend, dass der Kugelverein nicht in eine Struktur überführt wird, in der seine leibpolitische Offenheit, seine Schutzfunktion, seine temporäre Freiheitslogik oder seine Anti-Dominanz faktisch aufgehoben werden.
-

Schlussbestimmung

Diese Grundordnung ist keine bloße Stilübung, sondern die erste verfassungsartige Selbstbindung eines Projekts, das leibliche Freiheit, soziale Entkrampfung und institutionelle Leichtigkeit miteinander zu verbinden versucht. Sie schützt den Kugelverein zugleich vor Beliebigkeit und vor jener Schwere, die viele bestehende Strukturen für empfindliche, freie oder vereinsmüde Menschen unzugänglich macht.

Der Kugelverein soll kein weiterer Ort sein, an dem Menschen funktionieren müssen. Er soll ein Ort sein, der für einige Stunden erlaubt, anders in der Welt zu sein.